

gefragt ...

Fristlos entlassen – was nun?

Seit über 10 Jahren arbeitete ich bei einer Firma als Sachbearbeiterin. Nun hat mich gestern mein Chef fristlos entlassen, weil ich im Büro private Mails an eine Freundin von mir geschrieben hatte, was auch stimmte. Trotzdem bin ich fassungslos: Darf mein Arbeitgeber meine Mails lesen? Und kann er mich wirklich fristlos vor die Tür setzen, wenn ich ab und zu eine private Nachricht schreibe?

Heidi M. (36)

Grundsätzlich bestimmt in der Tat der Arbeitgeber, wofür die von ihm zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel auch eingesetzt werden dürfen. Es ist also denkbar, dass ein Arbeitgeber den Gebrauch seiner EDV-Anlagen für private Zwecke verbietet, um beispielsweise die Bandbreite seiner Internet-Verbindung nicht zu verstopfen oder die EDV-Sicherheit zu gewährleisten. Dies hat er al-

lerdings im Voraus deutlich zu kommunizieren. Die Überwachung des E-Mail-Verkehrs eines Arbeitnehmers ist jedoch datenschutzrechtlich heikel und wirft in der Praxis kaum lösbare persönlichkeitsrechtliche Fragen auf.

Insbesondere bei Arbeitnehmern, die nicht in einer sicherheitsrelevanten Abteilung eines Betriebs arbeiten, besteht meines Erachtens keine Rechtfertigung für eine solche inhaltliche Überwachung des Mailverkehrs. Rechtlich unproblematisch ist hingegen die technische Einschränkung von Mail-Empfängern (z.B. nur firmeninterne Empfänger) oder Internet-Inhalten (z.B. Blockierung von Diensten wie Facebook, Youtube o.ä.). Der einmalige Verstoß gegen das Verbot des privaten Gebrauchs von Mailediensten, oder Internet allein reicht für eine fristlose Entlassung kaum aus. Ihr Chef hätte Sie warnen oder Ihnen allenfalls einen Verweis erteilen müs-

sen. Zwar ist die Ihnen gegenüber ausgesprochene Kündigung wirksam, sie können jedoch mit guten Chancen jenen Lohn einfordern, den Sie verdient hätten, wenn das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist beendet worden wäre. Darüber hinaus wird Ihr Arbeitgeber Ihnen wohl auch eine Entschädigung zahlen müssen, weil die fristlose Kündigung als missbräuchlich zu werten ist. Wie hoch die Entschädigung ausfällt, liegt im richterlichen Ermessen; sie ist jedoch keinesfalls höher als sechs Monatslöhne.

Richard Schmidt, Rechtsanwalt,
Rhyner & Schmidt, Rechtsanwältinnen, Bahnhof, Glarus;
www.law-switzerland.ch

Rat und Hilfe in den Bereichen Garten, Tiere, Ernährung, Recht, Finanzen, Leben und Gesundheit: Senden Sie uns Ihre Fragen – auch anonym: Ratgeber, «Glarner Woche», Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus; redaktion@glarnerwoche.ch

Reiseversicherung – wie vermeide ich Zuschläge der Reisebüros?

Bei Reisen ins Ausland stellt sich die Frage nach genügendem Versicherungsschutz. Versicherungen nur für die Dauer des Urlaubs können bei häufigem Reisen kostspielig werden, gibt der Schweizerische Versicherungsverband zu bedenken.

svv. Der Abschluss einer Reiseversicherung ist dringend zu empfehlen und wird von vielen Reiseveranstaltern auch verlangt.

Verfügt der Kunde über keine eigene Reiseversicherung, wird durch das Reisebüro oftmals eine Versicherung für die Dauer der gebuchten Ferien abgeschlossen. Wenn jemand pro Jahr viele Reisen unternimmt, können die Kosten solcher Kurzfrist-Reiseversicherungen die Prämie für eine Jahres-Reiseversicherung rasch übersteigen.



Bei häufigem Reisen kann eine Jahresversicherung günstiger sein als viele kurzfristige Verträge.

Bild pixelio

Jahres-Reiseversicherung mit gutem Preis-/Leistungsverhältnis

Mit einer Jahres-Reiseversicherung geniessen Sie das ganze Jahr ununterbrochenen Versicherungsschutz, unabhängig davon, wie viele Reisen Sie unternehmen. Dies macht den Abschluss von Kurzfrist-Verträgen bei Reisen überflüssig. Und bei

spontanen Abreisen fallen damit auch die Sorgen um genügendem Versicherungsschutz weg. Dazu kommt bei Vielreisenden, wie erwähnt, eine Kosteneinsparung. Klären Sie daher in einem Gespräch mit Ihrem Versicherungsberater ab, ob sich auch für Sie der Abschluss einer Jahres-Reiseversicherung aufdrängt.

praktisch ...